

GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG

Michael Golser, **Golser Design**,
AT-5101 Bergheim, Freyweg 24 / 7

schließt mit

Name, Firma:

Adresse:

Folgende Geheimhaltungserklärung:

1. Allgemeines

Die Geheimhaltungserklärung dient der Absicherung aller technologischen Entwicklungen und allen damit verbundenen strategisch / wirtschaftlichen Umsetzungskonzepte, Betriebsgeheimnisse, Wirtschaftsdaten, Protokollen, Rundschreiben, Organisations- & Personalstruktur und persönliche Daten der Vertragspartner inklusive aller seiner Mitarbeiter und seiner Gesellschafter.

2. Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartner verpflichtet sich, alle aus Anlass der Zusammenarbeit schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, elektronisch gespeicherten Daten, so wie anderes technisches und wirtschaftliches offengelegtes Wissen streng geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Kenntnisnahme durch Dritte, zu verhindern. Er darf diese Informationen auch nicht für eigene Zwecke verwenden. Darüber hinaus dürfen Informationen weder mündlich noch schriftlich an Außenstehende vermittelt werden. Diese Geheimhaltungserklärung gilt auch für Informationen die den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterworfen sind. In diesem Zusammenhang müssen vertrauliche Informationen nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sein.

3. Geheimhaltung

Geheimhaltung bedeutet, dass die offen gelegten Informationen nicht ohne Zustimmung vervielfältigt und verbreitet und nicht für eigene Zwecke oder die Zwecke Dritter verwendet oder zugänglich gemacht werden dürfen.

4. Pflichten des Vertragspartners

Von den Vertragspartnern übergebene Unterlagen/Dokumente & elektronische Zugangsdaten sind ständig unter Kontrolle zu halten und gesichert zu verwahren. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen dargebotenen Informationen nur solchen Personen zugänglich zu machen, die sie für den Zweck der Zusammenarbeit benötigen. Diese Personen sind im Umfang dieser Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Personen haben jedenfalls vor Übermittlung des vertraulichen Materials eine gleichwertige Geheimhaltungserklärung abzugeben und diese ist zwingend an sämtliche Vertragspartner weiterzuleiten.

5. Beginn und Ende der Geheimhaltung

Diese Geheimhaltungserklärung beginnt mit dem Tag, an dem beide Parteien die Vereinbarung unterzeichnet haben und ist für unbestimmte Zeit oder bis zur schriftlichen Entbindung gültig. Ein eventueller Abbruch des Kontaktes entbindet nicht von der Geheimhaltungspflicht.

6. Vertragsstrafe und Schadenersatz

Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung haften die Vertragspartner gegenüber in voller Höhe für den daraus entstandenen Schaden, insbesondere für den entgangenen Gewinn. Darüber hinaus wird die betreffende Person bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

7. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Vertragspartners als vereinbart. Es gilt das Länderrecht entsprechend des Wohnsitzes des Vertragspartners.

Michael Golser BA, Salzburg



Name, Ort, Datum

Unterschrift